

Vertrag

zwischen

<Unternehmen>, <Anschrift>
nachfolgend „Speicherkunde“ genannt

und

E.ON Avacon AG, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter
nachfolgend „Speicherbetreiber“ genannt

Beide nachfolgend auch „Vertragsparteien“ genannt.

Gliederung

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 Speicherprodukte und Speicherdienstleistungen	4
§ 3 Ein- und Ausspeicherung	6
§ 4 Gasbeschaffenheit / Übergabe- bzw. Übernahmepunkte / Druck.....	8
§ 5 Messung	9
§ 6 Arbeitsgaskonto	9
§ 7 Leistungs- und Kapazitätsüberschreitungen	10
§ 8 Speicherentgelte.....	10
§ 9 Erledigung von Streitfällen und anzuwendendes Recht	10
§ 10 Bestandteile des Vertrages.....	11
§ 11 Laufzeit	11
§ 12 Unwirksamkeit einzelner Regelungsbestimmungen.....	11
§ 13 Schlussbestimmungen.....	12

Präambel

Der Speicherkunde möchte in der Zeit vom _____ bis _____ Erdgasmengen durch den Speicherbetreiber speichern lassen. Der Speicherbetreiber ist bereit, die Speicherkapazitäten im UGS Lehrte für den Speicherkunden vorzuhalten und die zur Durchführung der Speicherung erforderlichen Dienstleistungen zu erbringen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Speicherbetreiber und der Speicherkunde werden die Lieferungen und Abnahmen nach Maßgabe dieser Regelung vornehmen, alle dafür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen schaffen bzw. bereitstellen und sich hierbei nach besten Kräften unterstützen. Im Einzelnen:

1. Der Speicherbetreiber wird dem Speicherkunden nach Maßgabe dieses Vertrages Speichervolumen für die Speicherung von Erdgas vorhalten und je nach Anforderung Erdgas speichern sowie die erforderlichen Systemdienstleistungen erbringen.
2. Der Speicherbetreiber wird dem Speicherkunden nach Maßgabe dieses Speichervertrages die Einspeicherleistung für die Einspeicherung und die Entnahmeleistung für die Entnahme des Gases vorhalten.
3. Der Speicherkunde wird dem Speicherbetreiber die jeweils zur Einspeicherung oder zur Ausspeicherung vorgesehenen Erdgasmengen gemäß Ziff. III der Anlage 1 nominieren, das zu speichernde Erdgas an festgelegten Übergabepunkten an die Untergrundgasspeicher übergeben und an denselben Übernahmepunkten der Untergrundgasspeicher nach vorheriger Speicherung abnehmen. Der Speicherkunde gewährleistet die Übergabe und Abnahme der Energiemenge in der nominierten Höhe.
4. Für die genannten Dienstleistungen werden zwischen Speicherkunden und Speicherbetreiber festgelegte Entgelte verrechnet. Der Speicherkunde verpflichtet sich, die Entgelte gemäß § 8 zu zahlen.

§ 2 Speicherprodukte und Speicherdienstleistungen

1. Der Speicherbetreiber bietet Speicherkapazitäten sowie Ein- und Ausspeicherleistung zur Teilbuchung in Form von Speicherpaketen (gebündeltes Produkt nach Artikel 3.3a der GGPSO-Richtlinie vom 23.03.2005), bestehend aus Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung, an. Die buchbaren Einzelpakete sind über die folgenden Parameter determiniert:

Untergrund- erdgasspeicher	Maximale Arbeitsgaskapazität [m _N ³]	Maximale Einspeicherleistung [m _N ³ /h]	Maximale Ausspeicherleistung [m _N ³ /h]
Lehrte	35.000.000	20.000	50.000

Arbeitsgas- volumen	Einspeicher- leistung ¹	Ausspeicher- leistung ²
1000 m _N ³ pro Paket	0,57 m _N ³ /h pro Paket	1,43 m _N ³ /h pro Paket

2. Die im Rahmen dieses Vertrages vom Speicherbetreiber für den Speicherkunden vorgehaltenen Speicherpakete gemäß Absatz 1 sind in Anlage 4 festgelegt.
3. Der Speicherbetreiber bietet als ungebündelte Produkte (ungebündelte Produkte nach Artikel 3.3b der GGPSO-Richtlinie vom 23.03.2005), Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung an. Ungebündelte Produkte werden nur zusätzlich zu gebündelten Produkten angeboten und auch erst nach Beginn des Speicherjahres für bis dahin noch nicht verkaufte Produkte. Die minimal buchbare Einheit ist folgender Tabelle zu entnehmen:

¹ Wert ist abhängig vom Gaskontostand, siehe Anlage 2

² Wert ist abhängig vom Gaskontostand, siehe Anlage 2

Arbeitsgasvolumen	Einspeicherleistung³	Ausspeicherleistung⁴
1000 m _N ³ pro Einheit	0,57 m _N ³ /h pro Einheit	1,43 m _N ³ /h pro Einheit

4. Die im Rahmen dieses Vertrages vom Speicherbetreiber für den Speicherkunden vorgehaltenen ungebündelten Produkte gemäß Absatz 2 sind in Anlage 4 festgelegt.
5. Der Speicherbetreiber bietet als unterbrechbare Produkte (unterbrechbare Produkte nach Artikel 3.3d der GGPSSO-Richtlinie vom 23.03.2005), Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung an. Unterbrechbares Produkt im Sinne dieses Vertrages bedeutet, dass die Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung nur solange erbracht wird, wie ausreichend freie Kapazität zu Verfügung steht. Nominierungen von Kunden, die gebündelte oder ungebündelte Produkte entsprechend §2, Absatz 1 oder §2, Absatz 3 gebucht haben, werden in jedem Falle vorrangig behandelt. Abschaltprodukte / unterbrechbare Dienstleistungen werden nur zusätzlich zu gebündelten Produkten angeboten. Die minimal buchbare Einheit ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Einspeicherleistung⁵	Ausspeicherleistung⁶
0,57 m _N ³ /h pro Einheit	1,43 m _N ³ /h pro Einheit

6. Die im Rahmen dieses Vertrages vom Speicherbetreiber für den Speicherkunden vorgehaltenen ungebündelten Produkte gemäß Absatz 3 sind in Anlage 4 festgelegt.
7. Der Speicherbetreiber bietet dem Speicherkunden ein Paket über Systemdienstleistungen an. Dieses Paket beinhaltet die folgenden Dienstleistungen:
- Anlage und Verwaltung von Speicherverträgen
 - Entgegennahme und Bestätigung von Nominierungen

³ Wert ist abhängig vom Gaskontostand, siehe Anlage 2

⁴ Wert ist abhängig vom Gaskontostand, siehe Anlage 2

⁵ Wert ist abhängig vom Gaskontostand, siehe Anlage 2

⁶ Wert ist abhängig vom Gaskontostand, siehe Anlage 2

- Die Messung und Auswertung bei Ein- und Ausspeicherungen
 - Die Dokumentation der Messergebnisse
 - Abrechnung
 - Rechnungsstellung und –prüfung
8. Die technisch nutzbaren Einspeicher- und Ausspeicherleistungen sind wie folgt bestimmt.
- a) Die für den Speicherkunden nutzbare Einspeicherleistung ist für den UGS Lehrte abhängig von dem Arbeitsgasstand entsprechend der auf die maximale Einspeicherleistung normierten Kennlinie gemäß Anlage 2 unter Berücksichtigung der in Anlage 2 beschriebenen Restriktionen.
- b) Die für den Speicherkunden nutzbare Ausspeicherleistung ist für den UGS Lehrte abhängig von dem Arbeitsgasstand entsprechend der auf die maximale Ausspeicherleistung normierten Kennlinie gemäß Anlage 2 unter Berücksichtigung der in Anlage 2 beschriebenen Restriktionen.
9. Sämtliche in diesem Vertrag aufgeführten Kapazitäts- bzw. Volumenangaben in m³/h bzw. m³ beziehen sich auf Normkubikmeter entsprechend der Definition nach den einschlägigen und anerkannten Regeln der Technik.

§ 3 Ein- und Ausspeicherung

1. Der Speicherkunde darf durch Einspeichern von Mengen die für ihn reservierte Arbeitsgaskapazität gemäß § 2 nicht überschreiten.
2. Der Speicherkunde darf keine Mengen ausspeichern, die zu einem Negativsaldo seines Arbeitsgaskontos nach § 6 führen.
3. Verstößt ein Speicherkunde gegen die Regelung von § 3, Satz 1 und 2, gelten die Regelungen des § 7.
4. Die Höhe der dem Speicherkunden während der Speicherbeschäftigung zustehenden Einspeicher- und Ausspeicherleistungen ist abhängig vom Arbeitsgasstand des Speichers gemäß § 8 Satz 8.

5. Die Einspeicherung erfolgt in der Regel im Zeitraum vom 01.04., 6:00 Uhr bis zum 01.10., 6:00 Uhr.
6. Die Ausspeicherung erfolgt in der Regel im Zeitraum vom 01.10., 6:00 Uhr bis zum 01.04., 6:00 Uhr.
7. Eine Einspeicherung im Entnahmezeitraum oder eine Ausspeicherung im Einspeicherzeitraum ist nur nach vorhergehender Prüfung durch den Speicherbetreiber möglich und erfolgt nach Können und Vermögen.
8. Der Speicherkunde ist verpflichtet, am Ende der Laufzeit dieser Regelung sein Arbeitsgas vollständig ausgespeichert zu haben, es sei denn, der Speicherkunde hat für den unmittelbaren Anschlusszeitraum eine Verlängerung dieser Regelung mit dem Speicherbetreiber über ausreichende Speicherkapazität des entsprechenden Speichers geschlossen. In diesem Fall kann die verbliebene Restmenge auf die Folgeregelung übertragen werden.
9. Hat der Speicherkunde am Ende des Speicherzeitraums gemäß § 11 (Laufzeit) nicht die für ihn zuvor eingespeicherte Erdgasmenge im Rahmen der Ausspeicherung vollständig wieder übernommen, geht das Miteigentum an den Erdgasmengen des Speicherkunden, die sich am Ende des Speicherzeitraums im Erdgasspeicher befinden, auf den Speicherbetreiber über. Die Erdgasmengen werden dem Speicherkunden mit 50% des Grenzübergangspreises für Erdgas zzgl. der geltenden Erdgassteuer vergütet. Als der zu Grunde gelegte Grenzübergangspreis gilt der Preis, der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (www.bafa.de) für den Kalendermonat, in den das Ende des Speichervertrages fällt, veröffentlicht wird.
10. Die in Anlage 2 festgelegten technisch erforderlichen Mindestflussmengen können die Nutzbarkeit der dem Speicherkunden vorgehaltenen Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung gemäß § 2 Ziff. 1 beschränken:
 - a) Der Speicherbetreiber ist nicht zur Übernahme von Gasmen gen verpflichtet, die die für die Einspeicherung technisch erforderliche Mindestflussmenge unterschreiten. Der Speicherkunde ist daher nicht zur Nominierung und Bereitstellung einer solchen Erdgasmenge berechtigt.
 - b) Der Speicherbetreiber ist nicht zur Bereitstellung von Gasmen gen verpflichtet, die die für die Ausspeicherung technisch

erforderliche Mindestflussmenge unterschreiten. Der Speicherkunde ist daher nicht zur Nominierung einer solchen Erdgasmenge berechtigt.

- c) §3 Absätze 7a und 7b gelten nicht, wenn die Summe der durch den Speicherkunden und weitere Speicherkunden nominierten Erdgasmengen die technisch erforderlichen Mindestflussmengen für die Ein- oder Ausspeicherung überschreiten.

§ 4 Gasbeschaffenheit / Übergabe- bzw. Übernahmepunkte / Druck

1. Das Gas hat in seiner Beschaffenheit und seinem brenntechnischen Verhalten einem L-Gas der 2. Gasfamilie nach den jeweils geltenden DVGW-Richtlinien (Arbeitsblatt G 260) zu entsprechen.
2. Die Nämlichkeit des Gases muss nicht gewahrt bleiben. Das Eigentum am im Speicher befindlichen Erdgas steht anteilig entsprechend seinem jeweiligen Arbeitskontostand dem Speicherkunden zu.
3. Der Speicherkunde wird das Gas an den Übergabepunkten des UGS Lehrte an den Speicherbetreiber übergeben und nach Ausspeicherung an den Übernahmepunkten wieder übernehmen.
4. Die genaue Lage der Übergabe- und Übernahmepunkte des UGS Lehrte ist in der Anlage 3 dargestellt.
5. Die für die Einspeicherung erforderlichen Mindestdrücke und die zulässigen Ausspeicherdrücke sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Das Erdgas ist vom Speicherkunden mit dem entsprechenden Druck zu übergeben bzw. zu übernehmen. Der Ausspeicherdruck ist abhängig von der netzhydraulischen Situation des Übergabepunktes.

Untergrund- erdgasspeicher	Übergabe zur Einspeicherung (Mindestdruck)	Übernahme nach Ausspeicherung (zulässige Ausspeicherdruck)
---------------------------------------	---	---

Lehrte	50 [bar]	70 / 35 [bar]
--------	----------	---------------

§ 5 Messung

1. Der Speicherbetreiber wird eingespeicherte und/oder ausgespeicherte Erdgasmengen messen oder deren Messung veranlassen sowie hierüber ein Arbeitsgaskonto führen.
2. Der Speicherkunde kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen beim Speicherbetreiber durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung trägt der Speicherkunde, es sei denn es wird eine Abweichung dokumentiert, die die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreiten. In diesem Falle trägt der Speicherbetreiber die Kosten der Prüfung.

§ 6 Arbeitsgaskonto

1. Der Speicherbetreiber führt für den Speicherkunden je Vertrag ein Arbeitsgaskonto. Das Arbeitsgaskonto wird in mN^3 sowie in kWh geführt.
2. Die vom Speicherbetreiber dem Speicherkunden an der Übernahmestelle übernommenen Erdgasmengen werden gemäß der Mengenermittlung und Mengenzuordnung in mN^3 und gemäß der jeweiligen Erdgasbeschaffenheit an der Übernahmestelle in kWh dem Arbeitsgaskonto gutgeschrieben.
3. Die vom Speicherbetreiber dem Speicherkunden an der Rückgabestelle zurückgegebenen Erdgasmengen werden gemäß der jeweiligen Erdgasbeschaffenheit an der Rückgabestelle in kWh sowie in mN^3 vom Arbeitsgaskonto in der Weise in Abzug gebracht, indem die an der Rückgabestelle zurückgegebene Erdgasenergie in kWh durch den durchschnittlichen Brennwert des eingespeicherten Arbeitsgases dividiert wird.
4. Zur Planung des Einsatzes der Ausspeicherleistung teilt der Speicherbetreiber dem Speicherkunden täglich für das Ende des Gasvortages per E-Mail den Stand seines Arbeitsgaskontos sowie die Ein- und Ausspeichermengen des Gasvortages mit.

§ 7 Leistungs- und Kapazitätsüberschreitungen

1. Werden Einspeicher- oder Ausspeicherleistungen vom Speicherkunden nominiert, die zu einer Überschreitung der gemäß § 2 Abs. 1 dem Speicherkunden zustehenden gaskontostandsabhängigen Leistungen führen, wird der Speicherbetreiber diese Leistungsüberschreitungen nach Können und Vermögen akzeptieren und ausführen.
 - a) Für eine vom Speicherbetreiber gewährte Einspeicherleistungsüberschreitung wird kein gesondertes Entgelt berechnet.
 - b) Für eine vom Speicherbetreiber gewährte Ausspeicherleistungsüberschreitung wird kein gesondertes Entgelt berechnet.
2. Ein Negativsaldo des Arbeitsgaskontos ist nach § 3 Absatz 2 nicht zulässig.

§ 8 Speicherentgelte

1. Der Speicherkunde zahlt für die von ihm bestellten und vom Speicherbetreiber für eine Speicherung vorgehaltenen Speicherprodukte und -dienstleistungen ein Speicherentgelt in Höhe von ____ €
2. Die genaue Aufschlüsselung der für den Speicherkunden vorgehaltenen Speicherprodukte und -dienstleistungen, sowie eine Aufschlüsselung der zu Grunde liegenden Preise befindet sich in Anlage 4 zum Speichervertrag.
3. Alle in diesem Vertrag inkl. Anlagen aufgeführten Entgelte sind Nettoentgelte, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe vom Speicherkunden zu zahlen ist.

§ 9 Erledigung von Streitfällen und anzuwendendes Recht

1. Die Vertragspartner werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten, die die Auslegung dieses Vertrages betreffen oder im Zusammenhang mit dessen Anwendung stehen, im Verhandlungswege beizulegen.

2. Der Vertrag sowie seine Auslegung und Durchführung unterliegen deutschem Recht. Zwischenstaatliche Übereinkommen finden – soweit rechtlich zulässig - auch im Falle ihrer Übernahme in das deutsche Recht keine Anwendung.

§ 10 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

1. Dieser Vertrag
2. Wesentliche Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang (Anlage 1)
3. Speicherkennlinien (Anlage 2)
4. Übergabe- / Übernahmepunkte (Anlage 3)
5. Quantifizierung der Speicherprodukte und –dienstleistungen (Anlage 4)

§ 11 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft und endet am _____. Die in Anlage 4 beschriebenen Produkte und Dienstleistungen stehen ab dem _____, 6:00 Uhr zur Verfügung.

§ 12 Unwirksamkeit einzelner Regulationsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelung oder in deren Anlagen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt. Der Speicherbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

